RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach den folgenden Vorschriften:

- §§ 1 ff. des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), welches aufgrund des Artikels VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270), den Wortlaut der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der ab dem 17. Oktober 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht hat. Die Neufassung berücksichtigt die durch Artikel I des eingangs erwähnten Gesetzes neu gefasste Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999. Aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458)

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

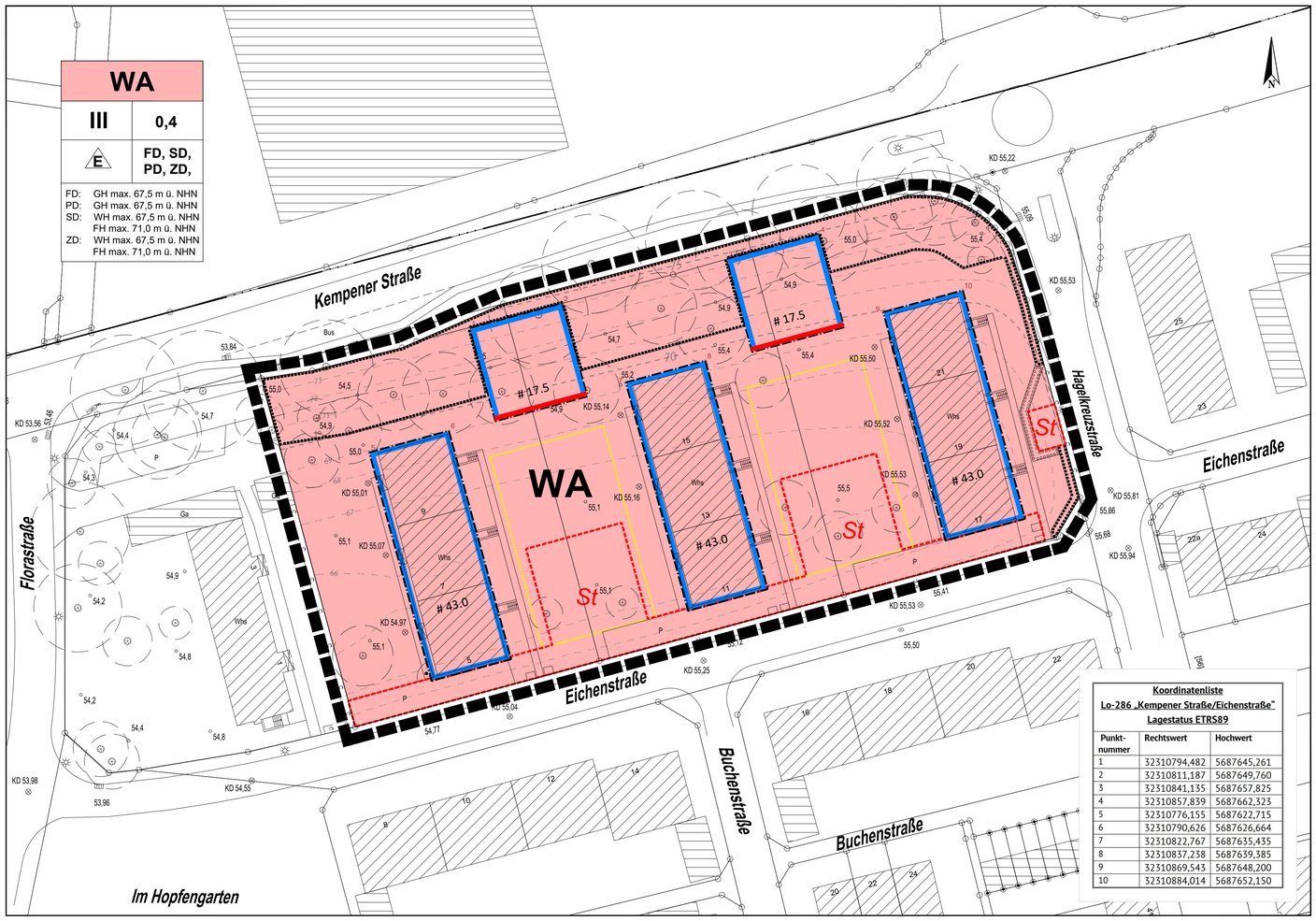

Koordinatenliste
Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße"
Lagestatus ETRS89

Punkt-nummer	Rechtswert	Hochwert
1	32310794,482	5687645,261
2	32310811,187	5687649,760
3	32310841,135	5687657,825
4	32310857,839	5687662,323
5	32310776,155	5687622,715
6	32310790,626	5687626,664
7	32310822,767	5687635,435
8	32310837,238	5687639,385
9	32310869,543	5687648,200
10	32310884,014	5687652,150

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
FH max. — Höchstzulässige Firsthöhe in Metern über NHN
WH max. — Höchstzulässige Wandhöhe in Metern über NHN
GH max. — Höchstzulässige Gebäudehöhe in Metern über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)

Baugrenze (mit Bestimmungslinie)
Baulinie (mit Bestimmungslinie)
E — Einzelhäuser
SD — Satteldach
FD — Flachdach
PD — Pultdach
ZD — Zeltdach

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 25 (a + b), Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Linien gleichen maßgeblichen Außenlärmpegels L_a in dB(A)
St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB, § 21a BauNVO)
Umgrenzung Versickerungsfläche (§ 9 Abs. 1. Nr. 14 BauGB)

II. BESTANDSANGABEN, KARTENSIGNATUREN

vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene Grundstücksgrenzen
3.0 — Parallele Vermaßung
6.7 — Lineare Vermaßung
2 — Nummerierung der Koordinatenlagepunkte, bspw. 2 (siehe Tabelle auf dem Plan)
Flurgrenze
47,70 — Vorhandene Geländehöhen über NHN (Normalenhöhen-Null)
Bäume im Bestand

Weitere Symbole siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

VERFAHREN

Planverfasser

Der Bürgermeister der Stadt Nettetal
- Fachbereich Stadtplanung -

Nettetal, den

Es wird bescheinigt, dass
1.die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis ( ) übereinstimmt,
2.die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Nettetal, den

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist, mit Ausnahme der nach dem errichteten baulichen Anlagen und erfolgten Flurstücksveränderungen, die für die Festsetzung in diesem Bebauungsplan nicht erforderlich sind.

Der Bürgermeister der Stadt Nettetal
- Fachbereich Stadtplanung -

Nettetal, den

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschloss der Rat der Stadt Nettetal am die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 13 a BauGB.

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal stimmte am heutigen Tage diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Nettetal, den

Bürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Nettetal, den

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss des Rates vom nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde am mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans ortsüblich bekanntgemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde auf folgende Vorschriften hingewiesen:
- § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB
- § 215 Abs. 1 BauGB
- § 7 Abs. 6 GO

Dieser Bebauungsplan hat am heutigen Tage Rechtskraft erlangt.

Nettetal, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke und
- nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke und
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

2. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze sind nur innerhalb der für Nebenanlagen vorgesehenen und mit „St" gekennzeichneten Flächen und nur für den von der Nutzung vorgesehenen Bedarf zulässig.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 BauNVO)

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig von einer zeichnerischen Festsetzung allgemein zulässig. Dies gilt auch für die der fernmeldetechnischen Erschließung dienenden Nebenanlagen sowie für Nebenanlagen für erneuerbare Energien.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen und außerhalb der Flächen für Nebenanlagen haben ausschließlich einen der Wohn-/Wohngartenfunktion dienenden Charakter aufzuweisen. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

Nebenanlagen für die Errichtung einer ausreichenden Anzahl der, in der Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal geforderten, notwendigen Fahrradabstellplätze, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen allgemein zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, 2. Abschnitt BauNVO)

4.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Bauhöhen ist die in den Nutzungskreuzen angegebene, absolute Höhe über NHN.

Gebäudebezogen sind die NHN-Höhen durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte bezogen auf die Gebäudemitte zu ermitteln.

Bei Pultdächern, Satteldächern, Zeltdächern, Walmdächern und Mansarddächern bemisst sich die Wandhöhe aus der Differenz zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt über NHN und dem Schnittpunkt der Unterkante Dachsparren mit der Innenseite des Außenmauerwerkes. Die Oberkante bemisst sich aus der Differenz zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt über NHN und dem obersten Gebäudeabschluss (Firsthöhe = FH).

Für Flachdächer entspricht die Firsthöhe FH der Oberkante Attika.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise überschritten werden durch
- Nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Kälteaggregate, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m,
- Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,50 m, sowie
- Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,50 m.

Die o.a. Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses abrücken. Brüstungen und Absturzsicherungen sind hiervon ausgenommen.

5. Bauweise (§ 9Abs. 1 BauGB, 3. Abschnitt BauNVO)
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Ein Maß von bis zu 0,50 m wird als geringfügiges Ausmaß nach § 23 Abs. 3 BauNVO für das Überschreiten von Baugrenzen festgesetzt.

Ein Vortreten vor die Baulinien auch in geringfügigem Ausmaß ist gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig.

Baugrenzen der Baufensterbänder der Hausnummern 5 bis einschließlich 21 auf der Eichenstraße dürfen für die Errichtung von notwendigen Treppen- und Aufzugsräumen um eine Tiefe von bis zu 3,5 m und einer Breite von bis zu 7 m überschritten werden.

6. Grünflächen und Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, bzw. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 sowie 25 a und 25 b BauGB)

6.1 Erhalt

Die zeichnerisch festgesetzten „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölz-Abgänge sind zeitnah gleichartig zu ersetzen. Nach Abgang sind die Bäume zeitnah und gleichartig durch Laubbaum-Hochstämme zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Pflanzstandorte sind im Zusammenhang mit Nachpflanzungen nicht zwingend.

Soweit in der zum Erhalt festgesetzten Hecke sowie in der mit dem Pflanzgebot belegten Fläche entlang der Hagelkreuzstraße Lücken im Bewuchs entstehen, sind diese zeitnah und gleichartig zu ersetzen.

6.2 Neuanlage

Die nicht überbauten bzw. versiegelten Grundstücksbereiche im Allgemeinen Wohngebiet sind vollflächig gärtnerisch zu gestalten.

Existierende Hecken mit Formschnitt an der Grenze zu zeichnerisch festgesetzten „Flächen für Nebenanlagen" sind, soweit erforderliche Zufahrten / fußläufige Zugänge dies nicht verunmöglichen, linienhaft so zu ergänzen, dass die Stellplätze weitestgehend mit diesen Hecken eingefasst sind. Dazu sind in ein durchgängig mindestens 1,5 m breites Pflanzbeet fünf heimische laubtragende Heckenpflanzen, jeweils der gleichen Art, auf 2 lfm dieser Hecke sachgerecht zu pflanzen und dauerhaft als Hecke mit Formschnitt zu pflegen und zu unterhalten.

Zulässig sind Hecken aus Hainbuchen (Carpinus betulus), zwei Pflanzen je laufendem Meter, Pflanzqualität Heckenpflanzen 2xv mit Ballen oder Container, h 100-125.

7. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau Ausgabe Januar 2018) zum Schutz vor einwirkenden Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (R'w,ges) der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten (KRaumart) und des maßgeblichen Außenlärmpegels (La) wie folgt

$$R'w,ges = La - KRaumart$$

und sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Maßgebliche Außenlärmpegel (gemäß dargestellten Isphon-Linien in der Planzeichnung)	Gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
L_a in dB(A)	$K_{Raumart}$ = 30 dB	$K_{Raumart}$ = 35 dB
60	30	30
61	31	30
62	32	30
63	33	30
64	34	30
65	35	30
66	36	31
67	37	32
68	38	33
69	39	34
70	40	35
71	41	36
72	42	37
73	43	38

Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist in der Planurkunde durch Isophon-Linien mit beigefügten dB(A) Angaben dargestellt. Zwischen zwei Isophon-Linien ist jeweils der höhere Pegelwert anzunehmen.

Die daraus resultierenden Bau-Schalldämm-Maße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse können unterschritten werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich niedrigere maßgebliche Außenlärmpegel nachgewiesen werden.

Für Schlafräume und Kinderzimmer, in denen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) der Beurteilungspegel außen über 45 dB(A) beträgt, sind fensterunabhängige schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere geeignete, den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.

Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall nachts an den Fassaden Beurteilungspegel von < 45 dB(A) vorliegen oder der Raum über ein weiteres Fenster (mit Beurteilungspegel < 45 dB(A) nachts) her belüftet werden kann.

8. Balkone

Balkone sind auch außerhalb der Baugrenzen und Baulinien bis zu einer Tiefe von 2,0 m zulässig.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

9. Gestalterische Festsetzungen

9.1 Dachgestaltung

Dächer können grundsätzlich begrünt werden.

Satteldächer sind mit einer anthrazitfarbenen oder rotbraunen Eindeckung auszuführen. Glänzende Dacheindeckungen, mit Ausnahme von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, sind unzulässig. Die Dachneigung muss mindestens 33° betragen.

Für Zeltdächer, Walmdächer und Pultdächer können auch andere Materialien zur Dacheindeckung verwendet werden, wenn diese nicht glänzend oder spiegelnd sind. Für die Dachgestaltung sind nur mineralische und metallische Materialien zulässig

Garagen können mit Flachdach errichtet werden, das Dach kann begrünt werden.

Gewölbte Dächer sind nicht zulässig.

Die Summe der Breite der Dachgauben, Dacheinschnitte, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel auf einer Dachseite darf 50 % der Wandlänge nicht überschreiten. Das Maß der Breite der Dachgauben, Dacheinschnitte, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel ergibt sich aus dem Mittel der Breite des unteren und dem Mittel der Breite des oberen Abschlusses.

Dachgauben, Dacheinschnitte, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zu den Giebelwänden (Seitenwänden) aufweisen.

In der Höhe muss zwischen oberstem Dachabschluss (First) und Oberkante (höchster Abschluss) der Dachgauben, Dacheinschnitte, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel ein Mindestabstand von 1,00 m verbleiben.

Der Abstand zwischen Traufe und Unterkante (tiefster Abschluss) der Dachgauben und Dacheinschnitte muss, in der Dachschräge gemessen, mindestens 1,00 m betragen.

9.2 Grundstücksgestaltung

Sofern Standplätze für Abfallbehälter, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu begrünen.

9.3 Ausnahmen

Ausnahmen von den Gestaltungsfestsetzungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Abweichung die architektonische Qualität des Einzelbauwerks und das Erscheinungsbild des städtebaulichen Ensembles nicht mindert und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

C Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind diese der Stadt Nettetal als Unterer Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittel

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Beseitigung von Niederschlagswasser

Das auf den Dachflächen der Neubauten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern. Das anfallende Niederschlagswasser der neu versiegelten Stellplatz-Flächen ist soweit technisch möglich vor Ort zur Versickerung zu bringen.

Schutz der Bäume in der Bauphase

Die DIN 18.920 „Maßnahmen zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen" ist während der Bauphase anzuwenden.

Artenschutz

Die Rodung von Gehölzen hat im gesetzlichen Rodungszeitraum zu erfolgen.

Zum Schutz von Brutvögeln ist es verboten, Gebüsche, Gehölze, Bäume oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 31. September abzuschneiden und auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 BNatSchG). Die Baufeldfreimachung sowie notwendige Rodungsmaßnahmen, Wurzelstockrodungen und der Abtransport des Materials sind vorlaufend zu terminieren.

Vermeidung von Immissionskonflikten

Sollen auf einem Baugrundstück oder in einem Wohnhaus stationäre Geräte wie Luftwärmepumpen, Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä. Anlagen errichtet und betrieben werden, ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" vom 28.08.2023 der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zu beachten.

Der Leitfaden ist auf der Internetseite der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (https://www.lai-immissionsschutz.de) veröffentlicht.

Einsicht von DIN-Normen

Die in diesen Festsetzungen genannten DIN-Normen werden während der Dienststunden, und zwar

Montags bis donnerstags	von	08:30 Uhr bis	12:30 Uhr u. von
		14:00 Uhr bis	16:00 Uhr
		sowie	
freitags	von	08:30 Uhr bis	12:00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11 in den Räumen 307, 308, 321 und 322 und 323, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Rechtskraft des Bebauungsplanes

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-286 „Südlich Kempener Straße" tritt der Durchführungsplan Nr. 1 A-B-C-D „Wasserturm" sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Lo-224 „Am Wasserturm" für diesen Bereich außer Kraft.

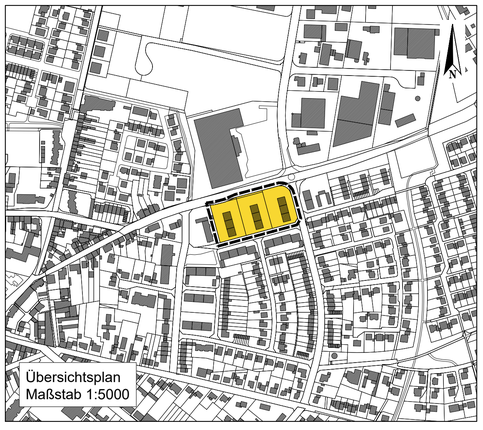

Nettetal
SEEN. STADT. UND MEHR.

Bebauungsplan Lo-286
"Kempener Straße/Eichenstraße"

Gemarkung: Lobberich
Flur: 11 teilweise; Flurstücke 927, 950, 951, 952, 953, 1106
Maßstab: 1:500

. Ausfertigung